Inspektoratskommission der Kompostier- und Vergärbranche der Schweiz Commission Suisse de l'inspectorat du compostage et de la méthanisation Commissione ispettiva per le attività di compostaggio e di metanizzazione in Svizzera

> Beschluss 24.08.2005 Revidiert 04.09.2006

# Positivliste der Ausgangsmaterialien und Zuschlagstoffe zur Herstellung von Komposten und Gärgut

#### 1. Ziel und Zweck

Die vorliegende Positivliste wurde von einer Arbeitsgruppe der "Inspektoratskommission der Kompostier- und Vergärbranche der Schweiz" ausgearbeitet. Die Inspektoratskommission entwickelt Vorschläge für eine einheitliche Qualitätskontrolle, überwacht diese und dient als Plattform zum Informationsaustausch; sie ist fachlich neutral und unabhängig.

Die vorliegende Positivliste soll zuhanden der zuständigen Behörden und der Kompostierund Vergärungswerke aufzeigen, welche Ausgangsmaterialen und Zuschlagstoffe sich grundsätzlich zur Kompostierung bzw. zur Vergärung eignen.

Grundsätzlich geeignet für eine biologische Aufbereitung sind Ausgangsmaterialien, welche auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Herkunft die Anforderungen der Dünger-Verordnung (DüV)<sup>1</sup> erfüllen und die Vorschriften nach der Chemikaliengesetzgebung (ChemRRV)<sup>2</sup> einhalten. Zudem dürfen auch keine Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an weiteren Schadstoffen bestehen.

Den Werken wird empfohlen, diese Liste eigenverantwortlich einzusetzen und Ausgangsmaterialien, welche sie als ungeeignet ansehen oder solche, die in zu grossen Mengen angeliefert werden, zurückzuweisen.

Diese Positivliste entbindet die Anlageverantwortlichen nicht von ihrer Pflicht, im Rahmen der Betriebskontrolle abzuklären, welche Ausgangsmaterialien sich zur Verwertung in der jeweiligen Anlage tatsächlich eignen. Die Ausgangsmaterialien und Zuschlagstoffe sind stets fachgerecht zu verarbeiten, um Kompost und Gärgut von hoher Qualität zu produzieren.

Diese Liste wird bei Bedarf aktualisiert. Die Kommission nimmt Anträge entgegen und entscheidet über diese.

Diese Positivliste ist abrufbar auf der Website <a href="www.kompostverband.ch">www.kompostverband.ch</a> in der Rubrik "Grünabfälle" und auf der Website <a href="www.kompost.ch">www.kompost.ch</a> in der Rubrik Kompostieranlagen – "Anlagekontrolle". Die französische Version ist zudem abrufbar auf <a href="www.gcp-compost.ch">www.gcp-compost.ch</a> (Rubrik "documentation").

## 2. Hinweise und rechtliche Aspekte bei der Herstellung von Kompost und Gärgut

#### 2.1 Grundsätze

Kompost, Gärgut und Presswasser dürfen als **Dünger** nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäss Dünger-Verordnung<sup>1</sup> zugelassen sind und die Anforderungen des Chemikalienrechts (ChemRRV)<sup>2</sup> erfüllen.

Kompost, Gärgut und Presswasser sind zugelassen, wenn sie bei der Zulassungsstelle Dünger des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) angemeldet oder bewilligt sind. Kompost aus Anlagen, die durch die Kantone regelmässig kontrolliert werden, gelten als zugelassen. Gärgut und Presswasser benötigen zur Zeit noch eine Bewilligung des BLW.

**Für die Ausgangsmaterialien** von Kompost und Gärgut gibt es zum heutigen Zeitpunkt weder nach der Dünger-Verordnung, der Düngerbuch-Verordnung (DüBV)<sup>3</sup> noch nach dem Chemikalienrecht eine Bewilligungs- oder Anmeldepflicht.

### 2.2 Klassierung der Ausgangsmaterialien bezüglich hygienischer Beschaffenheit und Bewilligungspflichten

Bezüglich der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit gelten grundsätzlich die Verfahrensanforderungen der Weisungen und Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene (FAC) 1995<sup>4</sup>.

Die Ausgangsmaterialien werden bezüglich Seuchenhygiene und Bewilligungspflichten in drei Kategorien (letzte Kolonne der Positivliste) eingeteilt:

#### a. seuchenhygienisch unbedenklich

Ausgangsmaterialien, die aus hygienischer Sicht als **unbedenklich** betrachtet werden können. Diese Materialien können auf **allen Anlagen** verarbeitet werden.

#### b. seuchenhygienisch zweifelhaft

Ausgangsmaterialien, die aus hygienischer Sicht als **leicht belastet** beurteilt werden. Sie weisen in der Regel **keine gefährlichen Erreger** auf, verlangen aber auf Grund ihrer Herkunft nach zusätzlicher Aufmerksamkeit. Ein Hygienenachweis oder eine Eingangspasteurisierung muss vorgelegt werden.

#### c. bewilligungspflichtig

Ausgangsmaterialien, die aus hygienischer Sicht als **kritisch beurteilt werden** und bewilligungspflichtig sind, wie tierische Nebenprodukte gemäss VTNP<sup>5</sup>. Tierische Nebenprodukte (mit Ausnahme von Häuten, Borsten, Federn und Haaren) müssen vor oder während der Verwertung mit einer Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 133°C bei einem Druck von 3 bar während mindestens 20 Minuten **drucksterilisiert** werden.

Andere kritische Ausgangsmaterialien, wie Häute, Borsten, Federn und Haare bei einer Höchstteilchengrösse von 12 mm, müssen einer Hitzebehandlung mit einer Kerntemperatur von 70°C während mindestens 1 Stunde unterzogen werden. Für Federn ist auch eine Kalkung mit 2-5 Prozent Löschkalk zulässig.

Speisefette und Öle mit tierischen Anteilen nach VeVa<sup>6</sup> müssen entweder thermophil vergärt (bei mindestens 53°C und einer hydraulischen Verweilzeit von mind. 24 Stunden) oder einer Hitzebehandlung (bei 70°C mindestens eine Stunde, bei 60°C mindestens 5,5 Std oder bei 55°C mindestens 10 Std.) unterzogen werden.

Für Speisefette und Öle rein pflanzlicher Herkunft kann eine Verarbeitung ohne Hygienisierung bewilligt werden, weil solche Materialien seuchenpolizeilich unbedenklich sind.

Bewilligungspflichtige Ausgangsmaterialien dürfen nur in umzäunten Anlagen, mit überdachter Annahme, in geschlossenen Systemen und bei Trennung von reinem und unreinem Bereich, verarbeitet werden. Die Partikelgrösse des Rohmaterials darf höchstens 50mm betragen. Ein Hygienenachweis (z.B. Temperaturprotokoll) muss erstellt und 3 Jahre aufbewahrt werden. Weitere Anforderungen an die Anlagen und über die Verarbeitungsmethoden finden sich in der VTNP<sup>5</sup>.

Für alle Anlagen gelten grundsätzlich die Anforderungen der Artikel 43ff der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA<sup>7</sup>).

#### 2.3 Spezielle Fälle

Nach Art. 28 des Umweltschutzgesetzes (USG)<sup>8</sup> darf mit Stoffen nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle, die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können. Besteht bei einem Ausgangsmaterial ein allgemein erhöhtes Umwelt- oder Gesundheitsrisiko, kann es für die Produktion von Kompost und Gärgut verboten werden.

Für Dünger, welche aus tierischen Nebenprodukten, wie Fleisch-, Knochen- und Blutmehl hergestellt wurden, ist eine Bewilligung gemäss Düngerbuch-Verordnung (DüBV)<sup>3</sup> notwendig. Zudem sind die Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (VTNP<sup>5</sup>) zu berücksichtigen. Für den Vollzug der VTNP<sup>5</sup> sind die Kantone (in der Regel Kantonstierärzte bzw. kantonale Veterinärämter) zuständig.

Tabelle 1: Zulässige Ausgangsmaterialien für die Herstellung von Kompost und Gärgut

#### Biologisch abbaubare Ausgangsmaterialien mit hohem organischem Anteil

Herkunft/Bezeichnung	Ausgangsmaterialien	Spezielle Anforderun- gen, Bemerkungen	Hygiene- Klassierung
Kommunaler Sammeldienst aus getrennter Sammlung	Grüngut		
	Grüngut mit Rüstabfällen		а
	Grüngut mit Rüstabfällen und Speiseresten		b
Gartenbau und Land- schaftspflege	Laub	kein Strassenwischgut,	а
	Gemüse, Blumen	keine Abrandmaterialien von Strassen	
	Verbrauchte Topfpflanzenerden		
	Wurzelstöcke		
	Schnittgut aus der Naturschutz- pflege		а
	Heu, Gras		

Herkunft/Bezeichnung	Ausgangsmaterialien	Spezielle Anforderun- gen, Bemerkungen	Hygiene- Klassierung
	Ernterückstände		
	Stroh, Altstroh, Spelzen, Spelzen- und Getreidestaub	ohno Hofdünger	
	Getreide, Futtermittel, Obst	ohne Hofdünger	а
	Baum-, Reben- und Strauch- schnitt		
Landwirtschafts- und Forst- bereich	Saat- und Pflanzgut	ungebeizt	а
	Rinde		
	Holzschäl- und Häckselgut		
	Holz, Holzreste	Nur aus naturbelassenem Holz	а
	Sägemehl, Sägespäne, Holz- wolle		
Gewässerunterhalts- bereich (Pflanzliches Material)	Rechengut, Schwemmgut, Abfischgut		b
Küchen- und Kantinenbe- reich	Küchen-, Kantinen und Restaurationsrückstände		b
Pflanzliche Nahrungsmittel- produktion	Material aus Wasch-, Reini- gungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		а
	Trester, Kerne, Schalen, Schrote oder Pressrückstände (z.B. von Ölmühlen, Treber)		
	Mähgut, Wasserpflanzen		а
Materialien aus der Nah- rungs-, Lebens- und Ge- nussmittelherstellung	Überlagerte Nahrungs-, Lebens- und Genussmittel		а
	Rückstände aus der Herstellung von Nahrungsmittelkonserven	nur pflanzliches Material	
	Fabrikationsrückstände von Kaffee, Tee und Kakao		
	Würzmittelrückstände		
	Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstel- lung		
	Rückstände aus der Milchverar- beitung		а
	Obst-, Getreide- und Kartof- felschlempen, Alkoholbrennerei- rückstände		

Herkunft/Bezeichnung	Ausgangsmaterialien	Spezielle Anforderun- gen, Bemerkungen	Hygiene- Klassierung
	Malztreber –keime und –staub aus der Bierproduktion Hopfentreber, Trub und Schlamm aus Brauereien		
	Trester, Weintrub, Schlamm aus der Weinbereitung		
	Tabak, Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm		
(Fortsetzung)	Tee- und Kaffeesatz		а
Materialien aus der Nah-	Früchte und Fruchtsäfte		
rungs-, Lebens- und Ge- nussmittelherstellung	Melasserückstände		
Tradomittemendentialing	Ölsaatenrückstände		
	Speisepilzsubstrat		
	Fischrückstände		
	Eierschalen		b
	Speiseöl und Speisefett mit tie- rischem Anteil, ohne Filter, nicht aus öffentlich zugänglichen Sammelstellen	Hygienisierung gemäss	c, nach VTNP <sup>5</sup> ; kontrollpflichti- ger Abfall nach VeVA <sup>6</sup>
	Rückstände aus Fettabscheidern, mit tierischem Anteil	Ziff. 2.2.c, Abs. 3; nur in der Vergärung	
	Schlamm aus Speisefett- und Ölfabrikation, mit tierischem An- teil, ohne Filter		
	Pflanzliches Speiseöl und Speisefett, ohne Filter, nicht aus öffentlich zugänglichen Sammelstellen		a, kontroll- pflichtiger Ab- fall nach Ve- VA <sup>6</sup>
	Pflanzliche Rückstände aus Fettabscheidern, ohne Filter	nur in der Vergärung	
	Schlamm aus Speisefett- und Ölfabrikation, rein pflanzlicher Herkunft, ohne Filter		
	Filterrückstände ohne Filter		а
Stoffwechselprodukte	Panseninhalte		a, nach VTNP⁵
	Magen- und Darminhalte, Harn		b, nach VTNP <sup>5</sup>
Tierische Nebenprodukte	Häute, Felle, Pelze, Hufe, Klauen, Hörner, Borsten, Federn, Haare		c, für Federn auch Kalkung zulässig, nach VTNP <sup>5</sup>
Textilbereich	Zellulose-, Baumwoll- und Pflan- zenfasern		
	Fasern von Hanf, Sisal, etc.	nur aus unbehandelten Textilfasern	а
	Wollrückstände und Wollstaub		

Herkunft/Bezeichnung	Ausgangsmaterialien	Spezielle Anforderun- gen, Bemerkungen	Hygiene- Klassierung
Verpackungsmaterialien und "Warenreste" pflanzli- cher Herkunft	Baumwoll- und Holzfasern	nicht chemisch verändert; ausschliesslich natürli- chen Ursprungs, aus nachwachsenden Roh- stoffen; ohne Kunststoffe oder Kunststoffbeschich- tungen	а
	Zur Kompostierung geeignetes Einweggeschirr und -besteck		Ь
Nachwachsende Rohstoffe (NAWARO)	Biologisch abbaubare Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen		a

#### 2.4 Hofdünger

Dünger, welche mehr als 50% Hofdünger enthalten, gelten auch nach der Kompostierung oder Vergärung als Hofdünger. Bei Düngern, welche zwischen 10 und 50% Hofdünger enthalten, wird die Deklaration und Kennzeichnung des Hofdüngeranteils sowie die zusätzlichen Kennzeichnungen, welche speziell für die Hofdünger gelten, verlangt.

Eine ausgeglichene Nährstoffbilanz des entsprechenden Betriebes ist zu respektieren.

Tabelle 2: Hofdünger

Tierische Ausscheidungen und Abgänge aus Landwirt- schaftsbetrieben	Gülle	
	Mist	
	Mistwässer	
	Gülleseparierungsprodukte	
	Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus Betrieben mit Tierhaltung	

#### 2.5 Zuschlagstoffe

Zuschlagstoffe dienen der Verbesserung der physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Komposts oder Gärgutes.

Tabelle 3: Zuschlagstoffe für die Herstellung von Kompost und Gärgut

Gruppen	Ausgangsmaterialien	Spezielle Anforderungen, Bemerkungen	
Mineralisch-organische Bestandteile	Kalk Carbokalk	zur pH-Stabilisierung	
	Bentonit		
	Gesteinsmehle, Steinschliffstaub	zur Beeinflussung der physika- lischen Eigenschaften	
	Sand		
	Ton		
	Fruchtbarer Boden	zur Impfung	

#### 2.6 Zitate der einzelnen gesetzlichen Erlasse (Fussnoten)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dünger-Verordnung (DüV), SR 916.171, Art. 2, 3 und 19.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV), SR 814.81, Anhang 2.6, Ziff.2 und 5.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verordnung des EVD über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung, DüBV), SR 916.171.1, Art.1 Abs. 2.

Weisungen und Empfehlungen der FAC im Bereich Kompost, Mindestqualität von Kompost, Stand 01.06.1995, auszugsweise ladbar auf www.umwelt-schweiz.ch/imperia/md/content/abfall/facweisung\_d.pdf

Weissing\_d.pd.
Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (VTNP), SR 916.441.22

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und VeVA-Abfallverzeichnis, SR 814.610

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Technische Verordnung über Abfälle (TVA), SR 814.600

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), SR 814.01